

Erhalt von landwirtschaftlichem Kulturland

Strategie des Schweizer Bauernverbands

Herausgeber:

Schweizer Bauernverband
Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel.: +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch
www.sbv-usp.ch

Autorin:

Marion Zufferey

Inhalt

Erhalt von landwirtschaftlichem Kulturland.....	1
1. Einleitung	4
2. Bodennutzung in der Schweiz	5
3. Verschwinden von landwirtschaftlichem Kulturland	5
3.1. Urbanisierung.....	8
3.2. Rodungsersatz.....	8
3.3. Revitalisierung von Gewässern	9
4. Nutzungsbeschränkungen auf Flächen für die landwirtschaftliche Produktion	9
4.1. Biodiversitätsförderflächen.....	10
4.2. Flächen in nationalen, kantonalen und regionalen Inventaren	10
4.2.1. Wiederherstellung und Ersatz	11
4.3. Ökologische Ausgleichsflächen	11
4.4. Gewässerraum	12
4.5. Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche	12
4.6. Pufferstreifen	13
5. Erhalt von Kulturland in der Schweiz	13
5.1. Bundesgesetz über die Raumplanung.....	14
5.2. Sachplan Fruchtfolgeflächen.....	14
5.3. Landwirtschaftsgesetz.....	14
5.3.1. Direktzahlungen	14
5.3.2. Strukturverbesserungen.....	16
5.4. Bäuerliches Boden- und Pachtrecht.....	16
6. Handlungsfelder zur Erhaltung des Kulturlandes.....	17

1. Einleitung

Im Laufe der letzten dreissig Jahre hat die Schweiz 114'200 Hektaren Landwirtschaftsfläche verloren. Das entspricht der doppelten Fläche des Genfersees. Die Ausdehnung der Siedlungsgebiete, der Ausbau der Verkehrs- und Energieinfrastrukturen sowie gewisse Renaturierungsmassnahmen verringern Jahr für Jahr das Produktionspotenzial der Schweizer Landwirtschaft. Zu den Nettoverlusten kommen zusätzliche Nutzungseinschränkungen auf den verbleibenden Flächen hinzu, welche den Handlungsspielraum der Betriebe weiter einschränken.

Parallel dazu verschlechtert sich die Qualität der Böden durch Erosion, Verdichtung, Verschmutzung oder biologischen Abbau. Diese Beeinträchtigungen gefährden die Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Böden und langfristig auch ihr Produktionspotenzial. Die Verbesserung der Bodenqualität ist daher ebenso entscheidend wie ihre quantitative Erhaltung. In diesem Bereich unterstützt der Schweizer Bauernverband die Entwicklung des nationalen Kompetenzzentrums für Bodenkunde und die Bodenkartierung. Zudem sensibilisiert er die Bäuerinnen und Bauern für Praktiken, die den Erhalt und die Vitalität der Böden fördern.

Der vorliegende Bericht legt den Schwerpunkt auf die quantitative Entwicklung der Landwirtschaftsflächen. Er zeigt den Stand ihres Verschwindens auf und schlägt Ansätze vor, um ihren Schutz zu verstärken und die Zukunft der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz zu sichern.

2. Bodennutzung in der Schweiz

Die Landwirtschaftsfläche erstreckt sich auf 14 525 Quadratkilometer, was etwa einem Drittel der Fläche der Schweiz entspricht (Agristat, Abbildung 1). Sie stellt zusammen mit den Wäldern (32 %) und den unproduktiven Flächen (25 %) die wichtigste Form der Landnutzung dar. Ein Drittel der Landwirtschaftsflächen sind Alpwirtschaftsflächen, ein weiteres Drittel entfällt auf Naturwiesen und Heimweiden. Ackerland nimmt 27 % der Landwirtschaftsfläche ein, während Obst-, Reb- und Gartenbau nur einen marginalen Anteil von rund 3 % ausmachen.¹

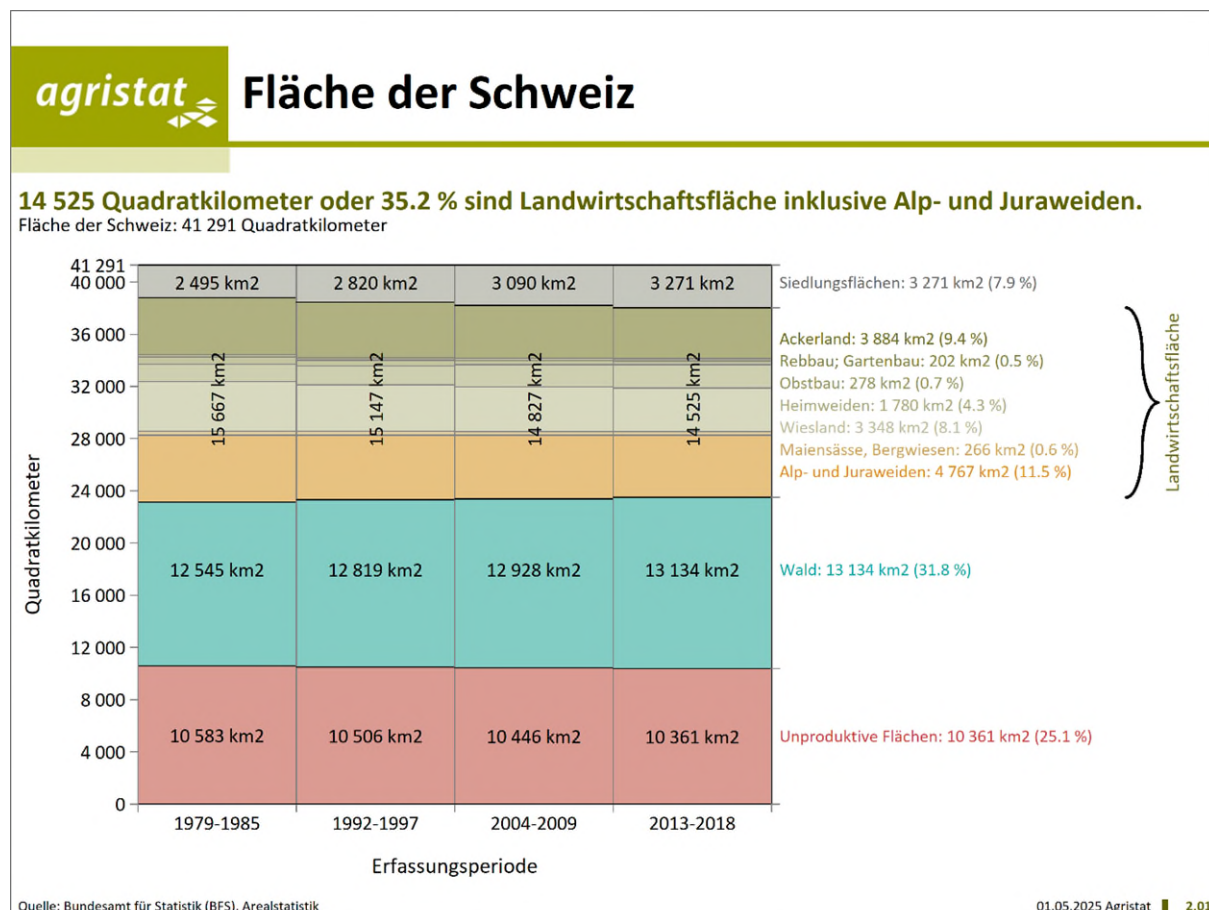


Abbildung 1: Flächennutzung in der Schweiz (Quelle: Agristat)

3. Verschwinden von landwirtschaftlichem Kulturland

Das Wichtigste im Überblick

Innert 30 Jahren ist die Landwirtschaftsfläche um 1142 km², d. h. um 1,1 m² pro Sekunde, zurückgegangen. Gleichzeitig nahmen die Siedlungs- und Infrastrukturfächen um 0,7 m² pro Sekunde und die Waldfläche um 0,6 m² zu. Im Mittelland ist dieser Rückgang hauptsächlich auf die zunehmende Urbanisierung zurückzuführen sowie in den Bergen auf die Ausdehnung der Waldflächen. Ackerland und Alpwirtschaftsflächen sind als Flächenkategorien am stärksten beeinträchtigt.

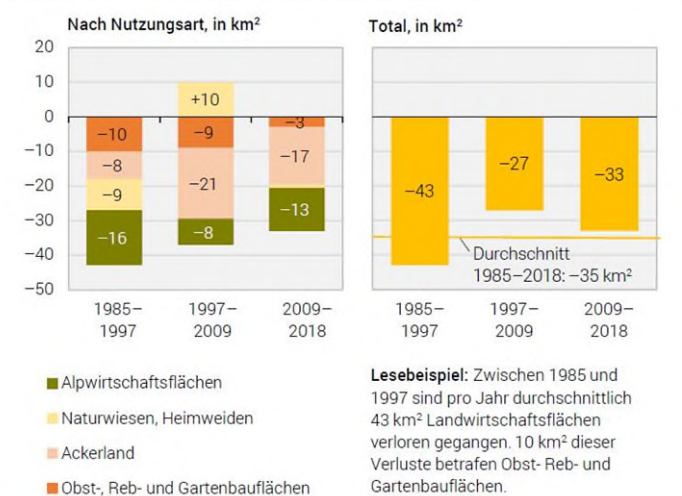
¹ BFS, Die Bodennutzung in der Schweiz. Resultate der Arealstatistik 2018.

Zwischen 1985 und 2018 haben sich die Landwirtschaftsflächen landesweit um 1142 km² verkleinert. Das entspricht ungefähr der doppelten Fläche des Genfersees. Diese Entwicklung war in den verschiedenen Beobachtungsperioden mehr oder weniger ausgeprägt (BFS, Abbildung 2). Zwischen 1985 und 1997 schritt der Verlust mit durchschnittlich 43 km² pro Jahr besonders schnell voran. Zwischen 1997 und 2009 verlangsamte sich der Trend deutlich mit der Einführung der Direktzahlungen im Jahr 1999. Diese Hilfen setzten einen Anreiz für die Landwirtinnen und Landwirte, Alpwirtschaftsflächen weiter zu bewirtschaften und stellenweise sogar verwilderte Flächen wieder zu nutzen. Zwischen den Erhebungen von 2009 und 2018 haben sich die Verluste aber wieder beschleunigt: Pro Jahr mussten rund 33 km² anderen Nutzungen weichen. Der Rückgang der Landwirtschaftsflächen betraf alle biogeografischen Regionen der Schweiz, ist aber in den Westalpen (Wallis) und auf der Alpensüdseite (Tessin) besonders stark ausgeprägt.²

Jährliche Veränderung der Landwirtschaftsflächen

Mittlere jährliche Veränderung nach Beobachtungsperiode

G 26



Quelle: BFS – Arealstatistik (AREA)

© BFS 2021

Abbildung 2: Jährliche Veränderung der Landwirtschaftsflächen nach Beobachtungsperiode (Quelle: BFS)

Verschwundene Landwirtschaftsflächen 1985–2018 nach neuer Nutzung

G 30

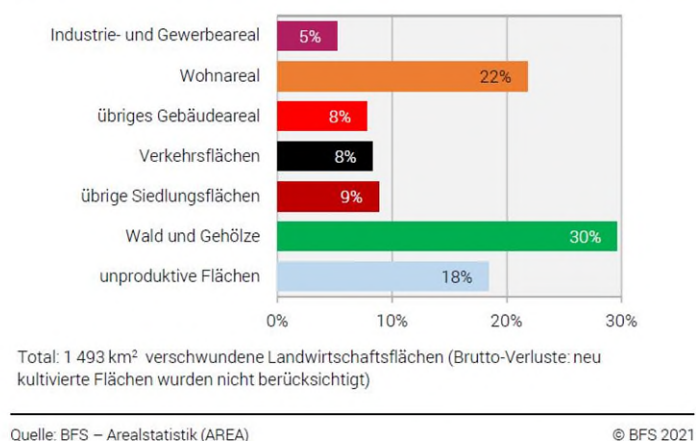


Abbildung 3: Verschwundene Landwirtschaftsflächen nach neuer Nutzung (Quelle: BFS)

Von den Landwirtschaftsflächen, die zwischen 1985 und 2018 grundsätzlich umgenutzt wurden, wurden 52 % zu Siedlungs- und Infrastrukturflächen. Auf 30 % wuchsen neu Wälder und Gehölze, 18 % wurden zu unproduktiver Fläche (BFS, Abbildung 3). Die Aufschlüsselung dieser Verluste nach Nutzungsarten variiert je nach Region. Im Mittelland ist der Verlust von Landwirtschaftsflächen vor allem auf die Ausdehnung von Siedlungs- und Infrastrukturgebieten zurückzuführen. In den Bergen resultiert er hauptsächlich aus dem Rückgang der landwirtschaftlichen Aktivität, wodurch Verbuschung und Wiederbewaldung an Boden gewinnen.

Von der Umnutzung zu Siedlungs- und Infrastrukturflächen am stärksten betroffen waren Naturwiesen und Heimweiden (358 km²), gefolgt vom Ackerland (266 km²) und von den Obst-, Reb- und Gartenbauflächen (124 km²). Neue Wälder und Gehölze entstanden vor allem auf Alpwirtschaftsflächen (280 km²), aber auch

² BFS, Die Bodennutzung in der Schweiz. Resultate der Arealstatistik 2018.

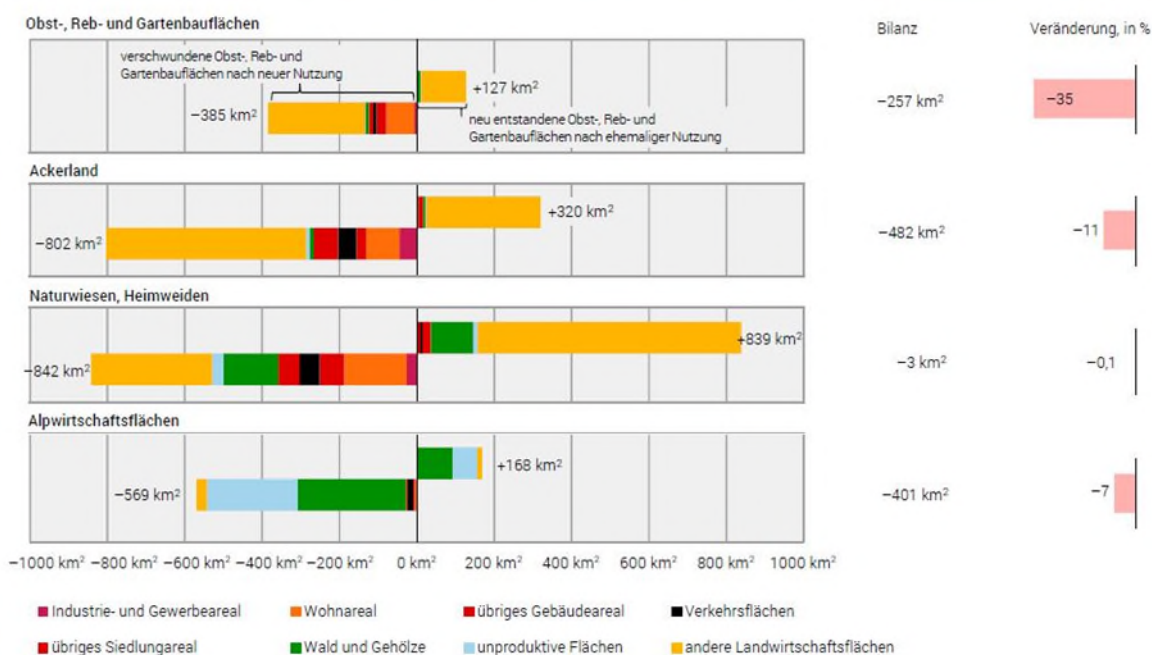
auf Naturwiesen und Heimweiden (142 km²). Wo Kulturland zu unproduktiver Fläche wurde, waren meist Alpwirtschaftsflächen betroffen (235 km²)³.

Die Aufschlüsselung der Kulturlandverluste 1985–2018 nach Nutzungsarten lässt einen starken Rückgang beim Ackerland (–482 km²) erkennen. Die Alpwirtschaftsflächen verzeichneten derweil ein Minus von 401 km² und die Obst-, Reb- und Gartenbauflächen ein solches von 257 km². Bei der vergleichsweise kleinen Kategorie des Obst, Reb- und Gartenbaus ist der genannte Verlust indes gleichbedeutend mit einer Verkleinerung der Anbauflächen um 35 %. Dies ist ein Vielfaches der prozentualen Verluste des Ackerlandes (–11 %) und der Alpwirtschaftsflächen (–7 %). Praktisch unverändert blieb zwischen 1985 und 2018 die Fläche der Naturwiesen und Heimweiden (BFS, Abbildung 4).

Entwicklung der verschiedenen Arten von Landwirtschaftsflächen, 1985–2018

Verschwundene Landwirtschaftsflächen nach neuer Nutzung – neu entstandene Landwirtschaftsflächen nach ehemaliger Nutzung – Veränderungsbilanz

G 29



Lesebeispiel Ackerland: Zwischen 1985 und 2018 ist auf einer Fläche von insgesamt 320 km² neues Ackerland entstanden. Diese Flächengewinne gingen grösstenteils zulasten anderer landwirtschaftlicher Nutzungsarten. Den Flächengewinnen standen zwischen 1985 und 2018 Verluste von insgesamt 802 km² gegenüber. Zwei Drittel des verschwundenen Ackerlandes wurden 2018 weiterhin landwirtschaftlich genutzt, der Rest wurde grösstenteils zu verschiedenen Arten von Siedlungsflächen (Industrie- und Gewerbeareal, Wohnareal, übriges Gebäudeareal, Verkehrsflächen). Werden die genannten Flächenverluste von den Flächengewinnen abgezogen (Bilanz), so zeigt sich, dass sich das Ackerland im genannten Zeitraum um netto 482 km² verkleinerte. Dies entspricht einer Veränderung von –11%.

Quelle: BFS – Arealstatistik (AREA)

© BFS 2021

Abbildung 4: Entwicklung der verschiedenen Arten von Landwirtschaftsflächen nach neuer Nutzung (Quelle: BFS)

Trotz der allgemeinen Anerkennung der Bedeutung von Landwirtschaftsflächen und deren Erhaltung tragen verschiedene Dynamiken weiterhin zu ihrem Verschwinden bei.

³ BFS, Die Bodennutzung in der Schweiz. Resultate der Arealstatistik 2018.

3.1. Urbanisierung

Die Urbanisierung ist momentan der Haupttreiber für den Verlust von Kulturland und für 52 % der Verluste verantwortlich. Seit 1985 hat die kontinuierliche Ausdehnung der Siedlungs- und Infrastrukturgebiete (+31 %) zu einem massiven Verbrauch der fruchtbarsten Böden geführt, namentlich im Mittelland, im Rhonetal, im Rheintal, in der Magadinoebene und im Südtessin. Jeden Tag wurden durchschnittlich 9 Fussballfelder verbaut.

Zwischen 1985 und 2018 wurden **pro Tag** durchschnittlich **9 Fussballfelder** verbaut.

Das 1979 eingeführte Raumplanungsgesetz (RPG) zielt darauf ab, die Raumentwicklung zu steuern, die Zersiedelung zu bremsen und Kulturland zu schützen. Es beruht auf dem Grundprinzip der Trennung von Nichtbaugebiet von Baugebiet. Seit seiner Verabschiedung hat das Gesetz zwei grössere Revisionen erfahren. Das seit 2014 geltende RPG1 ermöglichte die Redimensionierung von Bauzonen, die als überdimensioniert galten, und legte strengere Bedingungen für Neuzuweisungen zur Bauzone fest. Das in der Umsetzung befindliche RPG2 zielt auf die Verdichtung der bestehenden Siedlungsgebiete ab, um den Verbrauch von neuem Land zu begrenzen.

Auswirkungen des RPG1 und Ausblick

Die fünfte Erhebung zur Arealstatistik läuft derzeit. Bisher wurden die Ergebnisse für die Kantone GE, VD, NE und FR veröffentlicht. Die ersten Daten zeigen eine deutliche Verlangsamung des Verbrauchs von Landwirtschaftsflächen für den Siedlungs- und Wohnbedarf.

In Waadt, dies entspricht einem Rückgang der Verluste um mehr als einen Drittel (–34 %) im Vergleich zur vorherigen Beobachtungsperiode. Dasselbe gilt für den Kanton Genf (–33%). In Freiburg ist der Rückgang noch ausgeprägter: Die Verluste haben sich halbiert (–50 %). Der stärkste Rückgang wird im Kanton Neuenburg festgestellt, mit einer Reduktion der Verluste an Landwirtschaftsflächen um 91%. Dieser Trend zeigt sich auch in einer Verlangsamung der Ausdehnung von Siedlungs- und Infrastrukturgebieten: Das Tempo dieser Ausdehnung hat sich in der Waadt um etwa 40 %, in Freiburg um 50 % und in Neuenburg um 60% reduziert. Allerdings bleiben diese Effekte begrenzt: Sie betreffen vor allem die Gebäudeareale, während die Infrastrukturflächen weiterhin zunehmen. Trotz dieser willkommenen Verlangsamung werden jedoch weiterhin viele Landwirtschaftsflächen genutzt. Dieser Trend könnte zudem nicht von Dauer sein: In mehreren Kantonen sind die Baulandreserven bereits weitgehend aufgebraucht oder sogar ausgeschöpft, was mittelfristig den Druck auf landwirtschaftliche Böden wieder erhöhen dürfte.

Neue Daten für die Kantone AG, LU und JU werden im November veröffentlicht und es ermöglichen, diese Feststellung auf nationaler Ebene zu verfeinern.

3.2. Rodungsersatz

Bis in die 1950er- und 1960er Jahre gab es in der Schweiz eine starke Entwaldung, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der Urbanisierung und der Nutzung von Holz als Energiequelle zusammenhing. Heute hat sich die Situation geändert: Der Wald ist nicht mehr bedroht, sondern wächst sogar jedes Jahr. Zwischen 1985 und 2018 hat er sich um 589 km² ausgedehnt (+5 %). Diese Zunahme betrifft vor allem die Bergregionen und ist auf zwei Phänomene zurückzuführen: die Rückkehr der Bäume auf Alpwirtschaftsflächen und den Anstieg der oberen Baumgrenze infolge des Klimawandels.⁴

⁴ BFS, Die Bodennutzung in der Schweiz. Resultate der Arealstatistik 2018.

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991

Seit 1991 garantiert das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Es besagt, dass die Waldfläche nicht vermindert werden darf, und verbietet grundsätzlich jegliche Rodung. Wenn Ausnahmen gewährt werden, müssen diese Flächen in der Regel durch eine gleichwertige Aufforstung kompensiert werden.

Trotz dieser positiven Entwicklung gilt der Rodungsersatz weiterhin. Bis 2023 wurden 201 ha Wald für Gewässerkorrekturen, den Bau von Strassen oder Mobilfunkantennen, Trinkwasserfassungen, Kiesgruben und andere Infrastrukturen von öffentlichem Interesse gerodet. Der grösste Teil (75 %) des Rodungsersatzes erfolgte in Form von Aufforstungen an Ort und Stelle (temporäre Rodung) oder mittels Ersatzaufforstungen in der gleichen Gegend (16 %). In 4 % der Fälle wurde für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, für Hochwasserschutz und die Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen auf einen Rodungsersatz verzichtet.⁵

2023 sind rund 30 ha Landwirtschaftsfläche zugunsten der Aufforstung verschwunden, während der Wald um 5400 ha pro Jahr wächst.

Es gibt keine Statistik über den Verlust von Landwirtschaftsflächen im Zusammenhang mit dem Rodungsersatz. Basierend auf den vorliegenden Zahlen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bis 2023 etwa 30 ha an Landwirtschaftsflächen verloren gegangen sind, während der Wald jedes Jahr um etwa 5400 ha wächst. Der Rodungsersatz war ursprünglich zwar gerechtfertigt, wird aber heute angesichts der positiven Entwicklung des Waldes infrage gestellt.

3.3. Revitalisierung von Gewässern

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer legt fest, dass die Kantone Revitalisierungen von Gewässern planen, indem sie definieren, welche Gewässer- und Uferabschnitte ökologisch



Bild 1: Revitalisierung von der Aire in Genf. ©Biotec

zu revitalisieren sind. Diese Projekte können z. B. die Verbreiterung eines Flussbetts, die Schaffung von Feuchtgebieten oder die Entfernung von Verbauungen umfassen. Sie führen häufig dazu, dass nahegelegene Landwirtschaftsflächen geopfert werden. Insgesamt müssen 4000 km Uferlinie revitalisiert werden, was eine erhebliche Beanspruchung von Kulturland bedeutet, insbesondere in den Talzonen. Die minimale Landwirtschaftsfläche, die betroffen sein könnte, wird auf 400 ha geschätzt, basierend auf einem durchschnittlichen, 10 m breiten Streifen.

4. Nutzungsbeschränkungen auf Flächen für die landwirtschaftliche Produktion

Neben dem quantitativen Flächenschwund unterliegt ein beträchtlicher Teil des Kulturlands Beschränkungen und Bewirtschaftungsauflagen im Zusammenhang mit Umweltzielen. Obwohl diese Massnahmen legitimen Umweltschutzzielen dienen, führen sie auch dazu, dass die produktive Nutzung des Bodens

⁵ BAFU, Jahrbuch Wald und Holz 2024

eingeschränkt wird. Dieses Kapitel beleuchtet die vielen Nutzungsanforderungen, mit denen sich die Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz auseinandersetzen müssen.

4.1. Biodiversitätsförderflächen

Die Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz müssen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen, um Direktzahlungen zu erhalten. Dazu gehört die Verpflichtung, dass mindestens 7 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als Biodiversitätsförderflächen (BFF) auszuweisen sind. Diese Flächen umfassen wenig intensiv oder extensiv genutzte Gebiete, Brachen, Säume auf Ackerfläche sowie Ackerschonstreifen. Sie unterliegen bestimmten Bewirtschaftungsauflagen, wie z. B. dem Verzicht auf Dünge- oder Pflanzenschutzmittel oder der Einhaltung von Schnittzeitpunkten. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können frei entscheiden, wo sie welche Art von BFF umsetzen möchten. Sie werden für diese Bemühungen mit Biodiversitätsbeiträgen entschädigt, die Beiträge für die Qualität der Flächen und für deren Vernetzung umfassen. 2023 wurden fast 20 % der LN als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet⁶.



Bild 2: Buntbrachen stellen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität dar. ©SBV

4.2. Flächen in nationalen, kantonalen und regionalen Inventaren

Für Objekte, die in Biotop- oder Ortsbildinventaren von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung (Biotope, geschichtliche Stätten, ISOS usw.) eingetragen sind, gelten ebenfalls Nutzungsanforderungen. Auf Bundesebene sind fünf natürliche Lebensräume durch Bundesinventare geschützt: Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden. Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone und weiterer Anspruchsgruppen die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt die Lage und legt die Schutzziele fest. Die Umsetzung von Schutz und Unterhalt und die damit verbundene langfristige Sicherung der Objekte (Gebiete) obliegt den Kantonen.⁷ Die Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung werden regelmässig überprüft. Die letzte Revision, die Ende 2024 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sah eine Vergrösserung der gesamten Inventarfläche von 786,2 km² vor.⁸

Viele der in den Bundesinventaren aufgeführten Flächen werden von der Landwirtschaft als BFF des Typs II genutzt. Die Nutzung dieser Flächen unterliegt strengen Regelungen und hängt von der Art des jeweiligen Biotops ab. Im Gegensatz zu anderen BFF können die Landwirtinnen und Landwirte die Art der Bewirtschaftung von BFF in Biotopen nicht frei wählen, und die ursprüngliche Nutzung dieser Flächen kann grundsätzlich nicht geändert werden. Innerhalb von Biotopen darf auch keine Infrastruktur, wie z. B. ein Flurweg, errichtet werden. Der Schutz von Biotopen erfolgt zudem über die Ausscheidung zusätzlicher Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV).

Der Bericht von 2021 über den Stand der Umsetzung der Biotopinventare von nationaler Bedeutung in den Kantonen zeigte, dass bei 75 % der rund 7100 nationalen Biotopobjekte die Umsetzung immer noch ungenügend ist. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erachtet daher eine Sanierung als dringend erforderlich. Dies wird unweigerlich zu zusätzlichen Einschränkungen für die Landwirtschaft führen⁹.

Im Übrigen ergänzen kantonale und regionale Inventare die Bundesinventare, indem sie Standorte von regionaler Bedeutung mit Nutzungsempfehlungen erfassen. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) kann auch indirekt bestimmte landwirtschaftliche

⁶ [BLW, Agrarbericht 2024.](#)

⁷ [BAFU, Biotope von nationaler Bedeutung](#)

⁸ [Das Portal der Schweizer Regierung, veröffentlicht am 6.12.2024](#)

⁹ [BAFU, Biotope von nationaler Bedeutung](#)

Aktivitäten beschränken, indem es beispielsweise die Installation von sichtbaren Einrichtungen wie Silos oder Treibhäusern einschränkt.

4.2.1. Wiederherstellung und Ersatz

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sieht bei unvermeidbaren Eingriffen in schützenswerte Biotopie Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vor. Wenn ein Bauprojekt diese Lebensräume beeinträchtigt, ist der Verursacher verpflichtet, eine angemessene Ausgleichsmassnahme umzusetzen. Grundsätzlich kann ein Eingriff in ein Biotop ausschliesslich durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden, wie z. B. den Bau von Verkehrs- oder Energieinfrastruktur.

Die Wiederherstellung zielt darauf ab, temporäre Eingriffe zu reparieren. Sie muss den Merkmalen des betreffenden Biotops – Art, Funktion und Umfang – Rechnung tragen und als 1:1-Ersatz am Ort des Eingriffs erfolgen. Der Ersatz kommt hingegen zum Tragen, wenn die Eingriffe definitiv oder technisch irreversibel sind. Dabei wird an einem anderen, nahegelegenen Ort ein gleichwertiges Biotop geschaffen oder wiederhergestellt, ebenfalls im Sinne eines 1:1-Ersatzes, sodass die regionale ökologische Gesamtbilanz erhalten bleibt.¹⁰

Diese Ersatzmassnahmen können unter bestimmten Bedingungen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Sinne der Direktzahlungsverordnung (DZV) anerkannt werden.

Die Kantone sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich und müssen den Fortbestand der geschaffenen Flächen gewährleisten. Sie legen die für diese Flächen geltenden Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung fest und stellen sicher, dass diese mit den Schutzziele vereinbar sind.

4.3. Ökologische Ausgleichsflächen

Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und ihrer Vernetzung dienen, insbesondere in Regionen mit intensiver Bodennutzung.

Gemäss Artikel 18b Absatz 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) liegt die Verantwortung für den ökologischen Ausgleich bei den Kantonen. Die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs kann in Form von Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation erfolgen, welche die Bedürfnisse der Landwirtschaft berücksichtigt. Der ökologische Ausgleich kann durch Zuweisung von Biodiversitätsförderflächen (BFF), ökologische Aufwertungen im Siedlungsraum, Massnahmen im Wald oder Massnahmen zu Erhalt und Förderung der Biodiversität auf Flugplätzen erfolgen.¹¹



Bild 3: Das Anlegen und die Pflege von Hecken ist Teil der Massnahmen zum ökologischen Ausgleich. © LID

In der Praxis wird ein ökologischer Ausgleich häufig auf landwirtschaftlichem Kulturland durchgeführt. Manchmal werden zwischen den Behörden und den Landwirtschaftsbetrieben Verträge abgeschlossen, die einen bezahlten Unterhalt der ökologischen Ausgleichsflächen für eine bestimmte Dauer vorsehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Bodenverbesserungen Projekte, die spezifische ökologische Massnahmen umfassen, von einem höheren Subventionssatz des Bundes profitieren können, was die Landwirtinnen und Landwirte dazu bewegt, ökologische Massnahmen umzusetzen. Darüber hinaus werden umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie Gesamtmeliorationen und Projekte zur regionalen

¹⁰ [BAFU, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz](#)

¹¹ [BAFU, Ökologischer Ausgleich](#)

Entwicklung (PRE) nur unterstützt, wenn sie den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern (Art. 88 LwG).

Im Gegensatz zu Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen erfolgt der ökologische Ausgleich unabhängig von einem konkreten Projekt. Es handelt es hierbei sich um proaktive Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität des Gebiets.

4.4. Gewässerraum

Jahrzehntelang wurden viele Flüsse eingedolt, begradigt oder verbaut, um Land für die Landwirtschaft und die Urbanisierung zu gewinnen und diese Flächen vor Überschwemmungen zu schützen. Heute folgt fast die Hälfte der Fliessgewässer nicht mehr ihrem natürlichen Verlauf. Nach Angaben des BAFU haben diese baulichen Massnahmen zu einer Verarmung der Biodiversität in und an den Fliessgewässern geführt. Um diesen Trend zu korrigieren, schreibt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) nun vor, dass die Kantone für alle Gewässer einen Gewässerraum festlegen müssen.¹²

Der Gewässerraum ist ein Korridor, der die Gewässersohle und einen Landstreifen auf beiden Seiten umfasst. Die Grösse des Korridors richtet sich nach der Breite des Fliessgewässers und dem Schutzstatus des Gebiets, in dem er sich befindet. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) legt die Mindestbreite des Gewässerraums fest. Die Kantone haben die Möglichkeit, einen weiter gefassten Gewässerraum auszuscheiden. Bei Fliessgewässern in Schutzzonen wird der Gewässerraum basierend auf einer Biodiversitätskurve berechnet. Bei stehenden Gewässern muss der Gewässerraum, gemessen ab dem Ufer, mindestens 15 m betragen.¹³

Landstreifen innerhalb des Gewässerraums dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden, z. B. als extensive Wiesen oder Weiden oder Uferwiesen. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist dort grundsätzlich verboten, ausser zur punktuellen Behandlung problematischer Arten, wenn mechanische Mittel nicht ausreichen. Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums werden weiterhin an das kantonale Kontingent angerechnet, auch wenn ihr Nutzungspotenzial beschränkt ist. Im Falle einer Lebensmittelkrise können sie jedoch wieder zur Produktion genutzt werden. Bestehende Anlagen im Gewässerraum geniessen in der Regel Bestandesschutz. Nur neue, standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse sind erlaubt.¹⁴



Bild 4: Uferwiese, die sich im Gewässerraum eines Sees befindet. ©BLW

Im Falle einer Lebensmittelkrise können sie jedoch wieder zur Produktion genutzt werden. Bestehende Anlagen im Gewässerraum geniessen in der Regel Bestandesschutz. Nur neue, standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse sind erlaubt.¹⁴

In den Debatten im Parlament wurde erwähnt, dass der Gewässerraum rund 20 000 ha betreffen würde.

4.5. Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche

Der Grundwasserschutz basiert auf mehreren Mechanismen, um die Qualität und die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu bewahren. Die Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3, Sh und Sm) befinden sich rund um die Grundwasserfassungen und beinhalten Beschränkungen, um eine Verunreinigung zu verhindern, wobei die Schutzstufen je nach Nähe zur Grundwasserfassung abgestuft sind. Zusätzlich werden Zuströmbereiche (Zu,

¹² [BAFU, Warum brauchen die Gewässer Raum?](#)

¹³ [UFA Revue, Gewässerraum](#)

¹⁴ [BAFU, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz](#)

Zo) festgelegt, um die Qualität des Wassers, das die Grundwasserfassungen speist, sowie der Oberflächen- gewässer zu schützen. Im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen dürfen nur noch Pflanzenschutzmit- telprodukte eingesetzt werden, die nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0,1 Mikrogramm pro Liter führen.¹⁵

Gemäss einer Schätzung des BAFU (Mitteilung im Rahmen einer Sitzung von BAFU und SBV im März 2025) liegen rund 6 % der Ackerflächen in einem Zuströmbereich. Bis heute seien noch nicht alle Zuströmbereiche ausgeschieden.

4.6. Pufferstreifen

Gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) sind entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, Fliessgewässern, stehenden Gewäs- sern und Feucht- oder Sumpfgebieten zwingend Streifen anzulegen, auf denen weder Dünge- noch Pflan- zenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Für die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gelten Mindestanforderungen mit dem Ziel, Abdrift und Abschwemmung zu verringern.

Zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) müssen diese Streifen mit Krautvegetation oder Mulch bedeckt sein. Entlang von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen sowie Waldrändern müssen die Puffer- streifen mindestens 3 m breit sein; entlang von Wassergräben, Tümpeln oder Teichen beträgt die Mindest- breite 6 m, wovon 3 m nicht gedüngt werden dürfen. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern sie nicht mechanisch bekämpft werden können.¹⁶

Das Wichtigste im Überblick

Die Kapitel 4.2 bis 5.6 veranschaulichen einen klaren Trend: Ein zunehmender Anteil der Landwirt- schaftsfläche wird für Natur- und Umweltschutzzwecke genutzt:

- Für den Rodungersatz werden jährlich zwischen 20 und 30 ha Kulturland umgenutzt, mit dem Ziel, den Wald und seine Ökosystemfunktionen zu erhalten.
- Die Revitalisierung von Fliessgewässern soll bis 2090 letztlich 4000 km Uferlinie betreffen, mit einem geschätzten Verlust von mindestens 400 ha LN.
- Die Ausscheidung des Gewässerraums soll 20 000 ha betreffen.
- Die Fläche der Uferwiesen ist von 51 ha im Jahr 2014 auf 447 ha im Jahr 2024 gestiegen.
- Die extensiven Elemente verzeichneten zwischen 2000 und 2024 eine Zunahme um 61 %, was eine explizite Extensivierung der Landwirtschaft widerspiegelt.
- Fast 20 % der LN (über 200 000 ha) wurden als Biodiversitätsförderflächen (BFF) bewirtschaf- tet.

5. Erhalt von Kulturland in der Schweiz

Die Bundesverfassung legt die Grundlage für die Erhaltung von Kulturland. In mehreren Artikeln (Art. 73, 75, 102, 104 und 104a) wird der Bund beauftragt, eine nachhaltige Bodennutzung zu gewährleisten und Kulturland zu erhalten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Auf nati- onaler Ebene gibt es drei Instrumente: das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), den Sachplan Fruchtfolgeflächen und das Landwirtschaftsgesetz.

¹⁵ [Schweizer Bauer, Zuströmbereiche werden besser geschützt](#)

¹⁶ [AGRIDEA, Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften](#)

5.1. Bundesgesetz über die Raumplanung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 bildet den Rahmen für die Raumentwicklung in der Schweiz. Es soll eine haushälterische Nutzung des Bodens gewährleisten, die auf dem Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet beruht. Die Kantone sind für Umsetzung verantwortlich und müssen die raumwirksamen Tätigkeiten planen und koordinieren. Ihr wichtigstes Instrument ist der kantonale Richtplan, in dem die Grösse der Bauzonen und die Lage der FFF festgelegt werden.

Während das RPG Richtlinien für den quantitativen Bodenschutz bereitstellt, umfassen andere Gesetze – das Umweltschutzgesetz (USG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das Landwirtschaftsgesetz (LwG) – Bestimmungen über die Bodenqualität.

5.2. Sachplan Fruchtfolgeflächen

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen, der seit 1992 in Kraft ist, soll das beste Kulturland schützen, um die Ernährungssicherheit im Falle einer akuten Mangellage zu gewährleisten. Der schweizweite Mindestumfang an FFF beträgt heute 438 460 ha. Jeder Kanton ist verpflichtet, ein basierend auf seiner Grösse sowie auf naturräumlichen und klimatischen Voraussetzungen bestimmtes Kontingent an FFF zu sichern. Am 1. Januar 2023 verfügte die Schweiz über 445 680 ha FFF und übertraf damit die Mindestanforderung um 7220 ha (+1,6 %).¹⁷

Obwohl die Kontingente im Allgemeinen eingehalten werden, stehen die FFF unter Druck, da der Flächenbedarf für Siedlungen, Infrastruktur, Freizeit und Energieerzeugung steigt und die Produktion eingeschränkt wird. Daher wurde im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans FFF, die am 8. Mai 2020 vom Bundesrat verabschiedet wurde, der Grundsatz bestätigt, dass alle für Bundesprojekte genutzten FFF kompensiert werden müssen. Einige Kantone haben ihre Richtlinien für den Ausgleich von FFF ebenfalls verschärft und fordern bei einem erheblichen Verlust von FFF einen Ausgleich.

Der Bundesrat hat im März 2023 ein Konzept für eine nationale Bodenkartierung verabschiedet, das die Kenntnisse betreffend landwirtschaftliche Böden verbessern und den Schutz der FFF verstärken soll. Die nächste FFF-Statistik ist für 2027 geplant und wird es erlauben, die Entwicklung der Flächen und der Qualität der FFF zu verfolgen.¹⁸

5.3. Landwirtschaftsgesetz

Auf der Grundlage von Artikel 70 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen, Direktzahlungen ausgerichtet. Mit den Direktzahlungen sollen die von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgegolten werden, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Versorgungssicherheit. Das Landwirtschaftsgesetz sieht noch weitere Arten von Unterstützung vor, insbesondere Strukturverbesserungen, um die Produktionsbedingungen und -kapazitäten von Landwirtschaftsbetrieben zu verbessern.

5.3.1. Direktzahlungen

Diverse Beiträge wirken sich direkt auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen aus (u. a. Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge).

¹⁷ [BLW, Sachplan FFF](#)

¹⁸ [BAFU, Bodenkartierung](#)

Tabelle 1: Beiträge mit Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von Kulturland

Kategorie	Beitrag	Beschreibung
Kulturlandschaftsbeiträge	Offenhaltungsbeitrag	Nach Zonen abgestufter Beitrag pro Hektare (ha), um die Bewirtschaftung in den verschiedenen Zonen zu fördern.
	Hangbeitrag	Beitrag pro ha, um die Bewirtschaftung unter schwierigen topografischen Bedingungen zu fördern.
	Steillagenbeitrag	Beitrag pro ha, um die Bewirtschaftung von Hangflächen mit einer Hangneigung > 35 % zu fördern.
	Alpungsbeitrag	Beitrag pro NST, der dem Ganzjahresbetrieb ausgerichtet wird für die gesömmerten Tiere, um einen Anreiz zu schaffen, seine Tiere auf einem Sömmungsbetrieb unterzubringen.
Versorgungssicherheitsbeiträge	Basisbeitrag	Beitrag pro ha zur Aufrechterhaltung der Produktionsgrundlagen.
	Produktionserschwerungsbeitrag	Beitrag pro ha, abgestuft nach Zone, für Flächen im Berg- und Hügellgebiet, zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität unter schwierigen klimatischen Bedingungen.
	Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen	Beitrag pro ha zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.
Landschaftsqualitätsbeiträge		Der Bund und die Kantone unterstützen mit kantonalen Projekten die Erhaltung, die Förderung und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.
Biodiversitätsbeiträge	Qualitätsbeitrag für die Biodiversität	Beiträge für die Qualitätsstufe I werden für BFF und Bäume ausgerichtet. Wenn höhere Anforderungen erfüllt sind, werden zusätzlich zu den Beiträgen für die Qualitätsstufe I auch

		Beiträge für die Qualitätsstufe II gezahlt.
	Vernetzungsbeitrag	Für die Vernetzung von BFF und Bäumen werden Beiträge ausgerichtet.

Ab 2028 werden der Vernetzungsbeitrag und der Landschaftsqualitätsbeitrag zu einem einzigen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zusammengefasst. Als Grundlage für die Projekte dient ein Bundesmassnahmenkatalog mit 16 Massnahmen, der gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet wurde. Diese Zusammenlegung verringert allerdings die Anzahl der förderfähigen Massnahmen, was für einige Betriebe, die bereits Massnahmen getroffen haben, problematisch sein kann. Ausserdem sieht das künftige System eine hälftige Kofinanzierung durch Bund und Kantone vor, während der Bund derzeit 90 % der Kosten für Massnahmen im Zusammenhang mit der Landschaftsqualität übernimmt. Je nach den auf kantonaler Ebene vorhandenen finanziellen Mitteln besteht somit ein Risiko, dass bestimmte Massnahmen nicht mehr unterstützt werden können.

5.3.2. Strukturverbesserungen

Strukturverbesserungsmassnahmen wirken sich auch indirekt auf die Bewirtschaftung der Flächen aus. Der Bund unterstützt solche Massnahmen über Investitionskredite und à-fonds-perdu-Beiträge mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu steigern und eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern (Art. 87 LwG). Strukturverbesserungen sind ein wichtiges Instrument, um die Produktionskapazität der Schweizer Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern. Die Strategie Strukturverbesserungen 2030+ zielt darauf ab, dieses zentrale Instrument zu stärken, indem es an den Zielen der Agrarpolitik ausgerichtet wird und mehr finanzielle Mittel für die Strukturverbesserung bereitgestellt werden.

5.4. Bäuerliches Boden- und Pachtrecht

Das bäuerliche Bodenrecht schützt Kulturland, indem es dafür sorgt, dass dieses weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Das bäuerliche Bodenrecht bezweckt, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern, Familienbetriebe zu erhalten, die Stellung der Selbstbewirtschafterin und des Selbstbewirtschafters sowie der Pächterinnen und Pächter zu stärken sowie die Spekulation mit Nutzland zu bekämpfen. Es regelt insbesondere den Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken. So dürfen landwirtschaftliche Gebäude und Flächen nicht an Personen verkauft werden, die keine Landwirte sind.

Die landwirtschaftliche Pacht klärt die Beziehungen zwischen einem Eigentümer (Verpächter), der einem Landwirt (Pächter) ein landwirtschaftliches Grundstück gegen Zahlung eines Mietzinses (Pacht) zur Verfügung stellt. Dieser Vertrag ist im Obligationenrecht (Art. 275 ff. OR) geregelt und wird durch das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) ergänzt. Das LPG schützt den Pächter vor überhöhten Pachtpreisen und ungerechtfertigten Kündigungen und garantiert so Stabilität für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Gemeinsam bietet das bäuerliche Bodenrecht und das Recht betreffend die landwirtschaftliche Pacht Sicherheit und Stabilität für Schweizer Landwirtschaftsbetriebe.

6. Handlungsfelder zur Erhaltung des Kulturlandes

Der konstante Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen erfordert entschlossene und koordinierte Massnahmen innerhalb der Agrarpolitik 2030.

Gemäss der Motion 22.4251 (Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts) sollen bei der künftigen Agrarpolitik folgende vier Punkte im Vordergrund stehen: Sicherstellung der Ernährungssicherheit, Reduktion des ökologischen Fussabdrucks, Verbesserung von wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven sowie Vereinfachung des Instrumentariums. Um die Ernährungssicherheit sicherzustellen, gilt es, die grundlegenden Rahmenbedingungen und Produktionsgrundlagen zu erhalten.

In seinem Strategie-Bericht zur AP2030 hat der Schweizer Bauernverband (SBV) ein grundlegendes Prinzip zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit formuliert:

Die AP2030 ermöglicht es, die landwirtschaftliche Fläche qualitativ aufzuwerten, quantitativ zu erhalten und hauptsächlich zur Produktion von Lebensmitteln für die direkte menschliche Ernährung sowie von Futtermitteln für Nutztiere zu nutzen.

Der SBV setzt in diesem Zusammenhang ein klares Ziel: **Der Nettoverlust von landwirtschaftlicher Fläche soll bis 2040 halbiert werden.**

Um dies zu erreichen, sind konkrete Massnahmen erforderlich, die insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- **anhaltende Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe durch Kulturlandschaftsbeiträge**, insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet;
- **verstärkter Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Sömmerungsfläche**, insbesondere im Hinblick auf die Waldausdehnung und anderweitige Nutzungen des Bodens;
- **Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität des Kulturlandes** durch angepasste Bewirtschaftung und gezielte Meliorationen;
- **besseres Gleichgewicht zwischen Umweltmassnahmen und der produktiven Nutzung des Kulturlandes**; dabei gilt es, Nutzungsbeschränkungen zu begrenzen.
- **Begrenzung der Ausdehnung des Waldes auf landwirtschaftliches Kulturland**, insbesondere durch die Umsetzung der Motion Würth (24.3983).

Die Strategie zur Erhaltung des Kulturlandes beruht auf drei Schwerpunkten:

- **Überwachung** der Entwicklung des Kulturlandes,
- **Erhaltung** des Kulturlandes und
- **Aufwertung** der Produktionsfunktion

Überwachung	Erhaltung	Aufwertung
Überblick über die Entwicklung des Kulturlandes und dessen Produktionspotenzial	Sicherung der Verfügbarkeit und der Qualität von Kulturland für Produktionszwecke	Stärkere Wertschätzung des Kulturlandes und Priorisierung der Produktion von Nahrungsmitteln für die direkte menschliche Ernährung sowie von Futtermitteln für Nutztiere

Die Agrarpolitik 2030 muss Leitplanken setzen, um den Verlust von Kulturland zu stoppen und weitere durch Umweltmassnahmen auferlegte Nutzungsbeschränkungen auf die verbleibenden Flächen zu begrenzen. Das bedeutet nicht nur klar definierte Ziele für die Bodennutzung, sondern auch bessere

Schutzmassnahmen zur Förderung der Bewirtschaftung. Letzteres soll durch Beiträge und eine Priorisierung der Produktion auf den besten landwirtschaftlichen Böden erreicht werden.

Der Schutz von Kulturland und die Bewahrung von anderen natürlichen Lebensräumen oder öffentlichen Interessen werden aktuell unterschiedlich gewichtet; dies gilt es zu korrigieren. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, ihre landwirtschaftliche Fläche wie eine Anpassungsvariable zu behandeln. Diese Böden sind nicht ersetzbar: Vielmehr sind sie eine strategisch wertvolle, nicht erneuerbare Ressource, die für unsere Ernährung zentral ist.

Es ist deshalb an der Zeit, dem Boden einen einheitlichen, gerechten und verbindlichen Schutz zu bieten, der seiner Bedeutung für die Ernährungssicherheit gerecht wird.

* * * * *

Brugg, 24. September 2025 | Marion Zufferey | Erhalt von landwirtschaftlichem Kulturland. Strategiebericht des SBV